

STATUTEN
der
ARBEITSGEMEINSCHAFT
für das
JAGDHUNDEWESEN

GRUNDLAGE

Art. 1

In Anwendung der Art. 60 bis 79 ZGB besteht unter dem Namen "Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen (AGJ)" ein Verein.

Sie ist eine "Besondere Vereinigung" im Sinne von Art. 12 und 21 der Statuten der Schweizerischen Kynologischen Vereinigung (SKG).

Der Sitz der AGJ befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Die AGJ kann im Handelsregister eingetragen werden.

ZWECK

Art. 2

2.1 Die AGJ als massgebende Organisation des Jagdhundewesens in der Schweiz fördert durch Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG), den von ihr anerkannten Jagdhunde-Rasseclubs und weiteren Jagdhundeorganisationen, der JagdSchweiz und der ihr angeschlossenen jagdlichen Vereinigungen und Organisationen sowie der eidgenössischen und kantonalen Jagdverwaltungen das Jagdhundewesen in der Schweiz, insbesondere durch die

- a) Förderung der Erziehung, Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden;
- b) Ausbildung von Jagdhunde-Leistungsrichtern für Jagdhundeleistungs- und Anlageprüfungen, soweit dies nicht den der AGJ angeschlossenen SKG-Rasseclubs obliegt;
- c) Überwachung der jagdlichen Leistungs- und Anlageprüfungen der angeschlossenen Mitglieder;
- d) Vorbereitung der Homologierung des Titels eines Schweizer Jagd-Gebrauchs-Siegers (CACT);

2.2 Der AGJ obliegt ferner die Ausarbeitung von Rahmenbestimmungen, Reglementen und nationalen Prüfungsordnungen in den Bereichen der Jagdkynologie, für die sie gemäss diesen Statuten zuständig ist.

2.3 Die AGJ erlässt weder Vorschriften im Bereich Hundezucht, noch ist sie im Bereich nichtjagdlicher Hundeprüfungen tätig.

INFORMATIONEN UND HOMEPAGE

Art. 3

3.1 Die AGJ sorgt für eine angemessene Verbreitung von jagdkynologischen Informationen, die im Interesse ihrer Mitglieder sind.

3.2 Die AGJ unterhält eine eigene Homepage, auf welcher neben der Liste der AGJ-Jagdhundeleistungsrichter, der rollenden Agenda der Jagdhundeprüfungen der

AGJ angeschlossenen SKG-Rasseclubs, Musterreglemente für Jagdhundeprüfungen sowie weitere, jagdkynologisch relevante Informationen publiziert werden.

- 3.3 Die AGJ besorgt die Vermittlung von jagdkynologischen Informationen an interessierte Dritte.

MITGLIEDSCHAFT UND KOOPERATIONSPARTNER

Art. 4

- 4.1 Mitglieder der AGJ sind aufgrund einer Beitrittserklärung die SKG-Rasseclubs, die sich mit dem Jagdhundewesen befassen oder deren Rassen zu den Jagdhunden gemäss FCI gehören und die Sektionen der SKG, die im Bereich der Jagdkynologie tätig sind.
- 4.2 Weitere jagdkynologisch interessierte Vereinigungen, Verbände oder Vereinigungen von Jägern können ebenfalls als Mitglieder aufgenommen werden.
- 4.3 Die AGJ arbeitet mit der SKG, mit kantonalen oder eidgenössischen Behörden sowie kantonalen oder eidgenössischen Jagd- und Jagdhundeorganisationen oder anderen Verbänden und/oder Vereinigungen aufgrund von schriftlichen Vereinbarungen als Kooperationspartner zusammen.
- 4.4 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die TKJ, der Ausschluss eines Mitgliedes liegt in der Kompetenz der Delegiertenversammlung der AGJ.

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 5

- 5.1 Die Mitglieder der AGJ sind verpflichtet, die Bestrebungen der Organisation zu fördern und zu unterstützen; an den Arbeiten der AGJ Anteil zu nehmen und alles zu unterlassen, was der AGJ oder ihrem Ansehen abträglich sein könnte.
- 5.2 Alle Mitglieder sind an die gemäss diesen Statuten rechtskräftig zustande gekommenen Beschlüsse gebunden.
- 5.3 Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sowie der TKJ (soweit diese für die Mitglieder von Bedeutung sind) werden den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben.
- 5.4. Jeder angeschlossene Rasseclub und jede angeschlossene Sektion der SKG ist berechtigt, auf je 50 Mitglieder einen Delegierten, mindestens jedoch je einen, und maximal 8 Delegierte an die Delegiertenversammlung der AGJ abzuordnen.
- 5.5. Die weiteren Mitglieder (Verbände, die der SKG nicht angeschossen sind) sind berechtigt auf je 50 Mitglieder einen Delegierten, mindestens jedoch je einen und maximal 5 Delegierte an die Delegiertenversammlung der AGJ abzuordnen.
- 5.6 Die Delegierten müssen ihrerseits Mitglieder der sie delegierenden Organisation sein.
- 5.7 Die Mitglieder der AGJ bezahlen Mitgliederbeiträge, die nach Mitgliederkategorie abgestimmt sind. Die Mitgliederbeiträge werden durch die Delegiertenversammlung der AGJ festgelegt.
- 5.8 Die Mitglieder verpflichten sich, die von der AGJ erlassenen jagdkynologischen Richtlinien und Reglemente einzuhalten und intern umzusetzen.
- 5.9 Vorbehältlich der Bestätigung durch die TKJ haben die Mitglieder das Recht, Leistungsrichter und Leistungsrichter-Anwärter zu ernennen, wobei die Bestimmungen der Prüfungs- und Leistungsrichterordnung der AGJ in der jeweils geltenden Fassung (gegenwärtig PLRO-2014) anzuwenden sind. Die anerkannten

Leistungsrichter und -anwärter werden im Richterverzeichnis der AGJ auf der Homepage der AGJ aufgeführt und sie dürfen sich als TKJ-Richter bezeichnen. Die Leistungsrichteranwälter und die Leistungsrichter erhalten einen Ausweis der AGJ. Sie müssen Mitglied eines der AGJ angeschlossenen Mitglieders sein.

- 5.10 Die Mitglieder der AGJ sind berechtigt und verpflichtet, ihre Jagdhundeprüfungen in der rollenden Agenda auf der Homepage der AGJ zu veröffentlichen.
- 5.11 Der Austritt eines Mitglieders kann - vorbehaltlich den mit einem einzelnen Mitglied getroffenen speziellen Regeln - jederzeit, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben an den Präsidenten der AGJ gerichtet werden.
- 5.12 Die Delegiertenversammlung kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss durch die Mitgliederversammlung innert 30 Tagen schriftlich an das Verbandsgericht der SKG gelangen. Es ist dem Mitglied freigestellt, stattdessen den ordentlichen Richter anzurufen.
- 5.13 Für alle übrigen Verbindlichkeiten der AGJ haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen; für Personen, welche für die AGJ handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

ORGANE

Art. 6

Die Organe der AGJ sind:

- 6.1 die Delegiertenversammlung der AGJ bestehend aus den Delegierten der Mitglieder.
- 6.2 die Technische Kommission für das Jagdhundewesen (TKJ) als Vorstand und ausführendes Organ der AGJ.
- 6.3 Die Rechnungsrevisoren oder eine externe Revisionsstelle.
- 6.4 Die Geschäftsstelle, soweit eine solche durch die TKJ bestimmt wird.

DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 7

- 7.1 Oberstes Organ der AGJ ist die Delegiertenversammlung. Sie besteht aus Delegierten der Mitglieder. Sie findet jedes Jahr statt. Sie wird vom Präsidenten der TKJ oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.
- 7.2 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können einberufen werden
 - a) durch Beschluss der TKJ,
 - b) durch Begehren eines oder mehrerer der AGJ angeschlossenen Mitgliedern.
 - c) durch die Rechnungsrevisoren der AGJ.
- 7.3 Datum und Ort der Delegiertenversammlung werden durch die TKJ festgelegt. Ihre Einberufung erfolgt mindestens 4 (vier) Wochen vor dem Termin. Die Traktandenliste ist auf der Einladung bekanntzugeben. Die Mitglieder sind schriftlich oder mit E-Mail einzuladen.
- 7.4 Anträge zu Sachfragen oder Wahlvorschläge der Mitglieder zuhanden der Delegiertenversammlung sind bis spätestens 20 Tage vor dem Datum der Delegiertenversammlung schriftlich beim Präsidenten der TKJ einzureichen, soweit die TKJ für eine Delegiertenversammlung nichts anderes bestimmt.

- 7.5 Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden, sie können jedoch der TKJ zur Prüfung und Antragstellung an die nächste Delegiertenversammlung überwiesen werden.
- 7.6 Jede reglementkonform einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst (Art. 67 Abs. 2 ZGB).
- 7.7 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.
- 7.8 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Delegiertenversammlung nicht selbst beschliesst, diese geheim durchzuführen. Der Präsident, der Rechnungsführer, der Sekretär und die Rechnungsrevisoren werden einzeln gewählt, für die übrigen Mitglieder der TKJ ist eine gemeinsame Wahl möglich. Sofern mehr Kandidaten vorgeschlagen als zu wählen sind, muss die Wahl der Mitglieder der TKJ schriftlich durchgeführt werden.
- 7.9 Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt.
- 7.10 Zu Beginn der Delegiertenversammlung ist eine Präsenzliste zu erstellen und jeder Delegierte erhält eine persönliche Stimmkarte ausgehändigt.
- 7.11 Die Delegiertenversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
- a) Festsetzung und Abänderung der Statuten;
 - b) Beschluss über die Auflösung der AGJ;
 - c) Wahl der Stimmzähler der Delegiertenversammlung;
 - d) Aufsicht über die Organe der AGJ, insbesondere Wahl und Abberufung des Präsidenten, des Rechnungsführers, des Sekretärs, der Rechnungsrevisoren und der weiteren Mitgliedern der TKJ;
 - e) Genehmigung der Protokolle der Delegiertenversammlung der AGJ;
 - f) Kenntnisnahme des Jahresberichts der TKJ, Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets und Kenntnisnahme des Revisorenberichtes;
 - g) Festsetzung und Änderung der Mitgliederbeiträge;
 - h) Ausschluss von Mitgliedern;
 - f) Genehmigung sämtlicher Reglemente der AGJ.

DIE TKJ ALS VORSTAND DER AGJ

Art. 8

- 8.1 Der Vorstand der AGJ wird als die Technische Kommission für die Jagdhunde (TKJ), bezeichnet. Sie besteht aus sieben bis neun Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung der AGJ - im Falle des Präsidenten, des Sekretärs und des Rechnungsführers mit ihrer Funktion - gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt jeweils drei Jahre mit Wiederwählbarkeit. Als Mitglieder der TKJ sind nur Personen wählbar die über einen Jagdfähigkeitsausweis verfügen.
- 8.2 Die TKJ besteht aus Präsident, Sekretär, Rechnungsführer, Protokollführer und weiteren Mitgliedern, deren Funktionen die TKJ selbst festlegt.
- 8.3 Die TKJ versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder im Verhinderungsfall durch den Sekretär so oft es die Geschäfte erfordern. Ferner kann jedes Mitglied der TKJ die Einberufung einer Sitzung verlangen, welche innerhalb der vier auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.
- 8.4 Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, mindestens zehn Tage zum voraus zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu

geben. Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Mitglieder der TKJ zustimmen.

- 8.5 Die TKJ ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und nimmt ihre Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Die Teilnahme an einer Telefonkonferenz gilt als Anwesenheit. Der Präsident stimmt mit. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 8.6 Beschlüsse werden durch das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse über einen gestellten Antrag können auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied der TKJ mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

DIE AUFGABEN DER TKJ

Art. 9

- 9.1 Der TKJ obliegt die Festlegung jagdkynologischer Richtlinien und Rahmenbestimmungen sowie die Koordination, Genehmigung und Überwachung von Jagdhunde Leistungs- und Anlageprüfungen.
- 9.2 Die TKJ prüft Reglemente und Prüfungsordnungen der Mitglieder der AGJ und genehmigt diese. Sie stellt den Kantonalen Jagdverwaltungen auf Verlangen sämtliche Informationen zur Verfügung, die diese zur Umsetzung der Ausbildungsanforderungen benötigen.
- 9.3 Die TKJ bestätigt die Ernennung von Leistungsrichtern und -anwärtern sowie von internationalen Richtern durch die AGJ-Mitglieder gemäss der jeweils gültigen PLRO und sie führt auf ihrer Homepage eine Liste in der alle Leistungsrichter und -anwärter verzeichnet sind.
- 9.4 Der TKJ obliegt die Aus- und Weiterbildung der Leistungsrichter und gegebenenfalls weiterer mit der Jagdhundeausbildung und/oder der Durchführung von Jagdhundeprüfungen betrauten Personen. Sie organisiert Ausbildungen auf Antrag der AGJ oder im eigenen Ermessen. Sie kann diese selber durchführen oder geeignete Stellen damit beauftragen.
- 9.5 Die TKJ berät die kantonalen und die eidgenössische Jagdverwaltung(en) und die JagdSchweiz bezüglich dem jagdlichen Einsatz und der Verwendung von Jagdhunden.
- 9.6 Die TKJ berät behördliche Instanzen, Versicherungen und jagdliche Organisationen in rechtlichen und ethischen jagdkynologischen Fragen bei Verhandlungen, Streitfällen etc.
- 9.7 Die TKJ betreut für die SKG die in der Kooperationsvereinbarung mit ihr enthaltenen Aufgaben.
- 9.8 Die TKJ kann Kooperationsvereinbarungen mit Dritten, die nicht Mitglieder der AGJ sind abschliessen.

AMTSFÜHRUNG

Art. 10

- 10.1 Die TKJ-Mitglieder erhalten für ihre Aufgaben eine jährlich auszurichtende Entschädigung. Ferner wird ihnen für Sitzungen und Reisespesen eine Entschädigung entrichtet. Die Höhe dieser Entschädigungen wird durch die TKJ bestimmt.

- 10.2 Der Sekretär erledigt den notwendigen Schriftverkehr. Er ist für die Veröffentlichungen notwendiger Bekanntmachungen in den durch die Delegiertenversammlung bestimmten Publikationsorganen besorgt. Er führt die Richterliste und die Rollende Agenda auf der Homepage. Er kann diese Aufgaben an einen von der TKJ angestellten Geschäftsführer übertragen.
- 10.3 Der Rechnungsführer verwaltet das Vermögen der TKJ im Sinne der Weisungen der Delegiertenversammlung und der TKJ. Er führt die Jahresrechnung mit Abschluss per 31. Dezember.
- 10.4 Der Jahresabschluss der AGJ wird alljährlich durch die Rechnungsrevisoren der AGJ geprüft.
- 10.5 Die Kompetenzen und Pflichten aller Mitglieder der TKJ, einschliesslich der Unterschriftsberechtigung werden in internen Pflichtenheften schriftlich festgelegt.

SANKTIONSWESEN

Art. 11

- 11.1 Die TKJ kann gegen die angeschlossenen Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Weisungen und sonstigen Bestimmungen des Verbandsrechts der AGJ oder der massgebenden Reglemente der Mitglieder zuwiderhandeln, den Weisungen und Aufforderungen der TKJ keine Folge leisten oder durch sonstige Handlungen oder Unterlassungen die Interessen der AGJ und der TKJ bzw. des Jagdhundewesens schädigen, von sich aus oder auf Anzeige hin Sanktionen aussprechen. Vorbehalten bleiben die Sanktionen gemäss PLRO gegen Jagdhunderichteranwälter und Jagdhunderichter.
- 11.2 Das rechtliche Gehör des Betroffenen ist zu gewährleisten. Die ausgesprochenen Sanktionen müssen der Art des Verstosses und dem Verschulden entsprechen. Die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung sind zu wahren.
- 11.3 Die ausgesprochenen Sanktionen können bestehen aus:
 - a) Verweis;
 - b) angemessene Geldstrafe;
 - c) Aberkennung einer Jagdhundeprüfung;
 - d) Ausschluss eines Mitgliedes aus der AGJ;Die Sanktionen können miteinander verbunden werden.
- 11.4 Die Kosten des Sanktionsverfahrens bestehen aus einer Gebühr sowie den angefallenen Auslagen. Die Gebühr wird je nach dem Zeitaufwand, den Umtrieben und den Schwierigkeiten des Falls bemessen. Über die Höhe und die Tragung der Kosten wird im Sanktionsentscheid befunden.

REKURSRECHT

Art. 12

Gegen Beschlüsse und Entscheide der TKJ steht den Mitgliedern, ihren Sektionen, Jagdhunderichtern und Jagdhunderichteranwältern, Prüfungsteilnehmern bzw. Hundeeigentümern, resp. -haltern, sofern sie vom Entscheid betroffen sind, innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen. Das Verfahren und die Kosten richten sich nach dem Reglement über das Verbandsgericht der SKG.

AUFLÖSUNG

Art. 13

Bei Auflösung der AGJ fallen Vermögen und Material an die SKG.

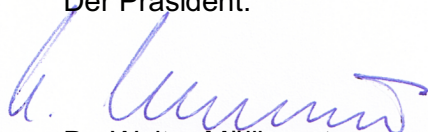
INKRAFTSETZUNG

Art. 14

Diese Statuten sind anlässlich der Delegiertenversammlung der AGJ vom 25. Juni 2018 genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Namens der konstituierenden Mitgliederversammlung:

Der Präsident:



Dr. Walter Müllhaupt

Die Sekretärin:



Silvia Mutter